



## Satzung der UPAC SE

08.10.2025

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

UPAC SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.  
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.  
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(5) Die Gesellschaft verfügt über den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Hauptversammlung (dualistisches System).

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung, die Verwaltung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften einschließlich der Beteiligung an börsennotierten Aktiengesellschaften im In- und Ausland sowie als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen im In- und Ausland jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern und die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernenden Tätigkeiten.

### II. Grundkapital und Aktien

#### § 3 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.364.958 und ist eingeteilt in 1.364.958 Stückstammaktien.

#### § 4 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28.02.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von € 690.137 durch Ausgabe von bis zu 690.137 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30.03.2022 ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht ganz oder teilweise zu gewähren. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienausgabe und die eventuelle Gewährung eines Bezugsrechts. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

#### § 5 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 138.027 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2022“) durch Ausgabe von bis zu 138.027 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten („Aktienoptionen“), die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch

kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverteilung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aktienoptionen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28.02.2027 an die Bezugsberechtigten auszugeben. Soweit die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erfolgt, ist ausschließlich der Aufsichtsrat ermächtigt. Die Ausgabe der Aktienoptionen kann einmalig oder in Tranchen erfolgen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen ihr Bezugsrecht ausüben.

#### § 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.  
(2) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sämtliche Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft und bei einer der in § 10 AktG genannten Stellen hinterlegt.  
(3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmen die Geschäftsführenden Direktoren mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

### III. Der Vorstand

#### § 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei (3) Millionen Euro beträgt, kann der Vorstand nur aus einer Person bestehen.  
(2) Soweit der Aufsichtsrat bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands keinen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Mitglieder des Vorstands für fünf Jahre bestellt.  
(3) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu dessen Stellvertreter ernennen.

#### § 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann in allen Fragen der Geschäftsführung die Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen.  
(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
(3) Der Vorstand ist ermächtigt sämtliche Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten auszuführen. Er ist insbesondere ermächtigt zum Erwerb, zur Zeichnung und zum Verkauf von Aktien, zur Führung von Verhandlungen und zum Abschluss von Vereinbarungen, Kaufverträgen und Zeichnungsverträgen.  
(4) Der Vorstand ist ermächtigt bei den Beteiligungen der UPAC SE an Hauptversammlungen teilzunehmen und Stimmrechte bei Beschlussfassungen jedweder Art sowie Aktionärsrechte umfassend auszuüben.

#### § 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten diese die Gesellschaft gemeinschaftlich.  
(2) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch Vorstandsmitglieder bestimmen, die berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen bestimmten Vorstandsmitglied oder mit einem bestimmten Prokuristen zu vertreten.  
(3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

#### IV. Der Aufsichtsrat

##### § 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließen.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Mitteilung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

##### § 11 Aufsichtsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Laufzeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer Ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinaus, im Amt.

##### § 12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter - mit einer Frist von mindestens drei Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (2) Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig mitzuteilen, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelner Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen ratsam erscheint.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Auf-

sichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhandelnden Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sich hierzu in Textform ermächtigt haben.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder können auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung teilnehmende Person Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung mittels Stimmabgaben im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer Medien (z. B. per E-Mail, per Messenger- oder durch andere Nachrichtendienste) - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und alle Aufsichtsratsmitglieder innerhalb von zehn Tagen an der Stimmabgabe teilnehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

##### § 13 Beschlussfassung und Willenserklärung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch Stimmabgabe in Textform ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die Niederschrift über in Textform gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen, im Namen des Aufsichtsrats, abzugeben und entgegenzunehmen.

##### § 14 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr - pro rata temporis - Euro 5000,00 für das einzelne Mitglied beträgt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

##### § 15 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über sämtliche vertrauliche Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind und/oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter sowie den Vorstand schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob dies mit der Verschwiegenheitspflicht vereinbar ist. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in Ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an

den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.

#### §16 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang von Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen, zu beschließen.

### V. Die Hauptversammlung

#### § 17 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

#### § 18 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 17 der Satzung.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen europäischen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.
- (4) Der Einberufende ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (5) Der Einberufende ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (6) Der Einberufende und der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrats können im Falle ihrer Abwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.

#### § 19 Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute oder andere Intermediäre, die zu Beginn des 21.

Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

- (4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
- (5) Der Einberufende wird ermächtigt, für die Fristen nach Absatz 1 und 2 eine kürzere, in Tagen bemessene Frist in der Einberufung festzusetzen. Die Fristberechnung für die Fristen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nach § 121 Abs. 7 Satz 1-3 AktG.
- (6) Der Einberufende wird ermächtigt, in der Einberufung festzulegen, dass hinsichtlich der Anmeldung, des Nachweises und der Übermittlung von Mitteilungen bezüglich der Hauptversammlung anstelle der Absätze 1 - 5 für börsennotierte Gesellschaften ganz oder teilweise die für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

#### § 20 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet sein Stellvertreter die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der Aktionär, der die meisten Aktien zur Hauptversammlung angemeldet hat, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter ist nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigt.
- (3) Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.

#### § 21 Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre und Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter

- (1) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
  - a. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Ergänzungsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre und Aktionärsvertreter in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei einer Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
  - b. Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Ergänzungsvorlagen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre und Aktionärsvertreter in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
  - c. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs oder Aktionärsvertreters je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär oder Aktionärsvertreter mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär oder Aktionärsvertreter während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.

- d. Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
  - e. Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
- (2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre oder Aktionärsvertreter nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstages den Debatten-Schluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- (3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

## § 22 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist. Die Ausübung des Stimmrechts ist auch durch einen in Textform Bevollmächtigten möglich.

## § 23 Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, bedürfen Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung (§§ 182 - 240 AktG) der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

### § 24 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen.
- (2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen.

### § 25 Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (3) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 26 Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern eine direkte Mitteilung an Aktionäre, für diese handelnde Intermediäre oder sonstige Vertreter vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung ausschließlich in elektronischer Form, hierfür haben die Empfänger der Gesellschaft

sowie den Intermediären oder sonstigen Vertretern rechtzeitig eine gültige elektronische Anschrift in Textform mitzuteilen.

### § 27 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gründerin.